

**[M09] Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom
17. September 2018; Vorlage 2910.2 (Laufnummer15907)**

**Gesetz
über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege
(Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **161.1** | 162.1 | 721.11
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 14 und 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾, Art. 4, 5, 54 Abs. 2, 68 Abs. 2 lit. d, 129, 142 Abs. 3 und 356 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008²⁾, Art. 6 Abs. 2, 7 Abs. 3 und 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009³⁾, Art. 91 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937⁴⁾, Art. 13 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)⁵⁾ sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und 1, § 54 Abs. 3, § 56, § 58 und § 63 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV)⁶⁾,

¹⁾ SR [312.0](#)

²⁾ SR [272](#)

³⁾ SR [312.1](#)

⁴⁾ SR [311.0](#)

⁵⁾ SR [281.1](#)

⁶⁾ BGS [111.1](#)

beschliesst:

I.

Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 67a (neu)

Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kantons-, Straf- und Obergerichts, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Mitglieder der Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht sowie der Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht unterrichten bei Amtsantritt die Behörde, der sie angehören, schriftlich über:

- a) berufliche Nebenbeschäftigungen oder die berufliche Haupttätigkeit;
- b) die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c) die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen internationaler Organisationen, des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- d) die Mitgliedschaft in einer politischen Partei.

² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Das Obergericht erstellt ein Register über die Angaben gemäss Abs. 1 und sorgt dafür, dass die entsprechenden Informationen in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht werden. Es wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

II.

1.

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976²⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 55a (neu)

Offenlegung von Interessenbindungen

¹⁾ BGS [161.1](#)

²⁾ BGS [162.1](#)

¹ Bei Amtsantritt unterrichten alle Mitglieder und Ersatzmitglieder das Verwaltungsgerichts schriftlich über:

- a) berufliche Nebenbeschäftigungen oder die berufliche Haupttätigkeit;
- b) die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c) die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen internationaler Organisationen, des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- d) die Mitgliedschaft in einer politischen Partei.

² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Das Verwaltungsgericht erstellt ein Register über die Angaben gemäss Abs. 1 und sorgt dafür, dass die entsprechenden Informationen in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht werden. Es wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

2.

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 5 (neu)

⁵ Für die Mitglieder der Schätzungskommission gelten die gleichen Regeln für die Offenlegung von Interessenbindungen wie für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichts. Die Offenlegung erfolgt gegenüber dem Verwaltungsgericht, das ein Register erstellt und es in elektronischer Form öffentlich zugänglich macht. Das Verwaltungsgericht wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung²⁾) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.³⁾

¹⁾ BGS [721.11](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ Inkrafttreten am ...

[Geschäftsnummer]

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Daniel Thomas Burch

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...